

Feststellung der UVP-Pflicht nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 23. September 2022 – Aktenzeichen G40/2022/049

Kreis Nordfriesland, Gemeinde Karlum

Die Bürgerwindpark Brebek GmbH & Co. KG, Kolonie 2, 25926 Ladelund, beantragt die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage (WKA) des Typs Vestas V 4.2-136 mit einer Nabenhöhe von 112 Metern, einem Rotordurchmesser von 136 Metern, einer Gesamthöhe von 180 Metern und einer Leistung von 4,2 Megawatt. Die WKA soll in der Gemeinde 25926 Karlum, Gemarkung Karlum, Flur 3, Flurstück 9 errichtet werden.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtigt 2021 I S. 123), in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Durch das beantragte Vorhaben ist nicht mit erheblichen zusätzlichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Erhebliche zusätzliche Umwelteinwirkungen sind im Bereich der Schallimmissionen vorliegend sicher auszuschließen, da der Vorhabenträger ggf. Verminderungsmaßnahmen durch nächtlich reduzierte Betriebsweisen bei Antragstellung zu berücksichtigen hat. Lichtimmissionen durch Schattenwurf und die damit einhergehende zusätzliche Umweltbelastung werden durch entsprechende Abschaltungen reduziert. Wesentliche Beeinträchtigungen auf umliegende FFH-Gebiete sind nach Prüfung nicht

zu erwarten. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, ein faunistisches Fachgutachten und der Landschaftspflegerische Begleitplan zeigen im Ergebnis, dass mit keiner erheblichen Einwirkung auf das Schutzgut Vogel oder Fledermaus bei Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung, Vergrämung, vorgezogene Baufeldräumung, ggf. Besatzkontrolle, Betriebsvorgaben, angepasste Pflege des Turmfußbereichs) zu rechnen ist. Eine erhebliche landschaftliche Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

Nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume wurde aufgrund der vorgenommenen überschlägigen Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeit nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.